

STATUTEN Turnverein Oberndorf („TVO“)

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Turnverein Oberndorf “ (kurz „TVO“) und hat seinen Sitz in Watzmannstraße 1, 5110 Oberndorf, Österreich
- 1.2. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich vorwiegend auf das österreichische Bundesgebiet, kann aber für Veranstaltungen, die dem Zweck dienlich sind, bis weltweit gelten. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.
- 1.3. Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

2. Zweck

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und geistigen Ertüchtigung.
- 2.2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.3. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

3. Tätigkeit und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1. Der Zweck des Vereins soll durch folgende **ideelle Mittel** erreicht werden:

- 3.1.1. Abhaltung regelmäßiger Trainingsstunden;

- 3.1.2. Teilnahmen an Meisterschaften;
- 3.1.3. breitgefächertes sportliches Angebot für alle Altersklassen;
- 3.1.4. vorbeugende Gesundheitsvorsorge;
- 3.1.5. Veranstaltung von Turnieren und Wettkämpfen;
- 3.1.6. Mitgliedschaft bei Vereinen die ebenfalls den Vereinszweck fördern;
- 3.1.7. Bereitstellung der sportlichen Infrastruktur;
- 3.1.8. Ausbildung von Trainern und Lehrwarten und Übungsleiter;
- 3.1.9. Einrichtung und Unterhaltung einer Homepage.
- 3.2. Der Zweck des Vereins soll durch folgende **materielle Mittel** erreicht werden:
 - 3.2.1. Erträge aus den in Punkt 2 genannten Tätigkeiten;
 - 3.2.2. Mitgliedsbeiträge;
 - 3.2.3. Subventionen und Unterstützungen von privater und öffentlicher Seite;
 - 3.2.4. Schenkungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen;
 - 3.2.5. Spenden, Sammlungen, Flohmärkte und Bausteinaktionen;
 - 3.2.6. Sponsoring und Werbeeinnahmen;
 - 3.2.7. Durchführung von geselligen und kulturellen Veranstaltungen;
 - 3.2.8. Vermietung von Räumlichkeiten und Gerätschaften.
- 3.3. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt

bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

4. Arten der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

4.1.1. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.

4.1.2. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags (kann auch erhöht sein) unterstützen.

4.1.3. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; dies vorzugsweise über die Homepage.

5.2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt stillschweigend. Sollte nach einer 3-wöchigen Frist dem Kandidaten keine Ablehnung ausgesprochen werden, so gilt sein Antrag auf Mitgliedschaft als positiv angenommen.

5.4. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Statuten.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1.** Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), Austritt, Streichung, und Ausschluss.
- 6.2.** Der Austritt kann zum Ende jedes Sportjahres (spätestens jedoch bis 31. August) erfolgen und muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.3.** Eine Ruhendstellung eines Vertrags für einen begründeten fix vereinbarten Zeitraum ist nur mit Rücksprache des Vorstands möglich. Über das schriftlich eingebrachte Ansuchen entscheidet der Vorstand.
- 6.4.** Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn das Mitglied ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
- 6.5.** Die Streichung wird dem Mitglied nicht mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausständigen Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- 6.6.** Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- 6.7.** Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 6.8.** Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (Punkt 16).

- 6.9.** Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- 6.10.** Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter Punkt 6.6. genannten Gründen von der Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten

- 7.1.** Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.
- 7.2.** Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu. Das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Das passive Wahlrecht für bzw. in den Vorstand steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.3.** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.4.** Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet (zu Beginn des Sportjahres). Das Sportjahr ist gleich dem Schuljahr an öffentlichen Salzburger Schulen (z.B. Volksschule oder Unterstufe), beginnt allerdings jeweils eine Woche nach Schulbeginn. Sollte der Trainer freiwillig Kurse in den Ferien anbieten ist dies möglich. Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch darauf.
- 7.5.** Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 7.6.** Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

9. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

- 9.1.** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- 9.2.** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder (§ 5 Abs. 2 VereinsG) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 VereinsG) binnen vier Wochen statt.
- 9.3.** Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (per E-Mail, Social Media, die Homepage oder Aushang in den vereinseigenen Schautafeln) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
- 9.4.** Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 9.5.** Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens drei Tage vor der Mitgliederversammlung (einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung zu beraten und zu beschließen (hierbei können einzelne Punkte vertagt werden). Die endgültige Tagesordnung ist anschließend der Mitgliederversammlung zu verlesen.

- 9.6.** Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7.** Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied ist nicht zulässig.
- 9.8.** Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit des halben Vorstands beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.9.** Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- 9.10.** Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann des Vereins, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 9.11.** Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

10. Aufgabe der Mitgliederversammlung

- 10.1.** Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- 10.1.1.** Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands;
- 10.1.2.** Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
- 10.1.3.** Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein;
- 10.1.4.** Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung

des Vereins;

10.1.5. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten;

10.1.6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

11. Der Vorstand

11.1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 VereinsG und besteht aus mindestens 4 Personen. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann. Der Vorstand besteht aus einem Obmann, einem Kassier, einem Schriftführer und einem Ältestenrat. Weitere Vorstandmitglieder werden nach Bedarf vom Vorstand ausgewählt und bestellt.

11.2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind jedoch die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder gültig. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

11.3. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

11.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

11.5. Vorstandssitzungen werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat

zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.

- 11.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung dessen Stellvertreter.
- 11.8. Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt.
- 11.9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

12. Aufgaben des Vorstands

- 12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - 12.1.1. Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - 12.1.2. Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
 - 12.1.3. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
 - 12.1.4. Verwaltung des Vereinsvermögens;

12.1.5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

12.1.6. Führung einer Mitgliederliste;

12.1.7. Aufnahme und Kündigung der Trainer des Vereins;

12.1.8. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1. Der Verein wird vom Obmann und dem Kassier gemeinsam vertreten. Im Verhinderungsfall werden sie durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten.

13.2. Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter.]

13.3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

13.4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Punkt 13.1. genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

14. Rechnungsprüfer

14.1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

14.2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die

erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

- 14.3.** Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

15. Schiedsgericht

- 15.1.** In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.2.** Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichts dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- 15.3.** Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwältlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt.
- 15.4.** Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit

Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

- 15.5.** Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichts der ordentliche Rechtsweg offen.

16. Verhältnis zum Zweigverein

- 16.1.** Der Hauptverein verpflichtet sich, ein Mitglied seines Vorstands mit Sitz und Stimme in den Vorstand des Zweigvereins zu entsenden.
- 16.2.** Die Statuten des Zweigvereins dürfen nur mit Zustimmung des Hauptvereins geändert werden.
- 16.3.** Der Zweigverein darf die Räumlichkeiten, Gerätschaften und Namensrechte bis auf Widerruf des Hauptvereins nützen.
- 16.4.** Der Zweigverein verpflichtet sich, pro Mitglied einen im beidseitigen Einvernehmen festzusetzenden Geldbetrag, welcher durch die Vorstände beschlossen wird, an den Hauptverein abzuführen.

17. Datenschutz

- 17.1.** Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass die in der Beitrittserklärung erhobenen personenbezogenen Daten, wie Namen, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzuges und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein verarbeitet und genutzt werden. Eine Übermittlung von Teilen dieser Daten an die jeweiligen Sportfachverbände findet nur im Rahmen der in den Satzungen der Fachverbände bzw. der festgelegten Zwecke statt. Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum

Zwecke der Organisation eines Spiel- bzw. Wettkampfbetriebes und zum Zwecke der Einwerbung von öffentlichen Fördermitteln. Eine Datenübermittlung an Dritte, außerhalb der Fachverbände, findet nicht statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt.

- 17.2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der steuerrechtlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen.
- 17.3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Außerdem hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.
- 17.4. Weiters kann der Turnverein Oberndorf Bilder von sportbezogenen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen auf der Website des Vereines oder sonstigen Vereinspublikationen veröffentlichen und an die Presse zum Zwecke der Veröffentlichung ohne spezielle Einwilligung weitergeben.

18. Haftung

- 18.1. Der Verein haftet nicht für Unfallschäden, Sportverletzungen oder sonstige Einwirkungen durch Dritte. Dies gilt für alle Veranstaltungen insbesondere für Sportveranstaltungen außerhalb der eigenen und überlassenen Sportstätten.
- 18.2. Für Sachschäden und Verlust jeglicher Art, welche Mitglieder erleiden, kann der Verein nicht haftbar gemacht werden.
- 18.3. Für die Verbindlichkeiten des Zweigvereins haftet ausschließlich der Zweigverein selbst mit seinem eigenen Vereinsvermögen gemäß § 23 VereinsG.

19. Auflösung des Vereins

- 19.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in

der Einladung ausdrücklich enthält und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel beschlossen werden.

- 19.2.** Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Liquidator.
- 19.3.** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke und an eine im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation (die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck im Sinne des Punktes 2. der Statuten entspricht oder zumindest nahe kommt) zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.